

Bei der Durchsuchung der Bekleidungsstücke hat sich folgendes Vorgehen in der Praxis bewährt:

Zuerst sind die Taschen zu entleeren und das Taschenfutter ist nach außen umzudrehen. Es genügt nicht, sich nur durch Abtasten der Taschen davon zu überzeugen, daß diese leer sind. Im weiteren erfolgt die Kontrolle der an den Kleidungsstücken befindlichen Nähte und Säume. Dabei ist zu prüfen, ob diese aufgetrennt und danach wieder genäht wurden, was auf ein eventuell vorhandenes Versteck hinweisen kann. Alle Öffnungen zwischen Futter und Stoff sind ebenfalls gründlich zu kontrollieren. Gleichermaßen sind Kragen, Schulterpolster, Rock- beziehungsweise Hosenbund sowie der Umschlag an Jacken und Hosen systematisch nach Gegenständen abzutasten.

Bei der Durchsuchung aller anderen mitgeführten Bekleidungsstücke ist in der gleichen Weise zu verfahren. Auch die Durchsuchung der Fußbekleidung, wie Schuhe, Stiefel oder ähnliches, der inhaftierten Personen ist erforderlich, da sie gute Möglichkeiten zum Verstecken von Beweismaterial und andere die Sicherheit und Ordnung gefährdende Gegenstände bieten.

Folgende Beispiele sollen die Notwendigkeit einer gründlichen und gewissenhaften Durchsuchung und Kontrolle der Fußbekleidung verdeutlichen.

- Bei der Durchsuchung der weiblichen Inhaftierten war während der Durchsuchung ihrer Schuhe zu beobachten, daß sie plötzlich unsicher wurde und Erregung zeigte. Während der Durchsuchung der Schuhe durch die Mitarbeiterin wurde festgestellt, daß die im linken Schuh befindliche Brandsohle an einer Stelle dem Druck mit den Finger nachgab. Beim Vergleich mit dem rechten Schuh zeigte sich, daß die Brandsohle an der gleichen Stelle dem Druck des